



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 15.01.2020

Zukünftige Importabhängigkeit Bayerns in der Stromversorgung

Die vorzeitige Abschaltung grundlastfähiger Kraftwerke im Rahmen der Energiewende führt zunehmend zu Versorgungsengpässen in der Stromversorgung. War der Freistaat Bayern mit seinem modernen, zuverlässigen Kraftwerkspark in der Vergangenheit noch ein Garant für die Versorgungssicherheit in Süddeutschland sowie den benachbarten Staaten, so wird er spätestens nach Abschaltung der letzten Kernkraftwerke im Jahr 2022 zur Belastung für das Stromnetz. Diese Entwicklung steht im direkten Widerspruch zu den Zielen der Staatsregierung. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien heißt es (https://fw-landtag.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Koalitionsvertrag_CSU_FREIE_W%C3%84HLER_04.11.2018.pdf): „Wir wollen so viel Energie wie möglich in Bayern produzieren.“

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie geht jedoch davon aus, dass im Jahr 2025 40 bis 50 Prozent des in Bayern verbrauchten Stroms importiert werden muss (http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005686.pdf). Für einen modernen Industriestandort ist dies aus Sicht des Fragestellers eine sehr risikoreiche Entwicklung. Besonders irritierend sind vor diesem Hintergrund Aussagen des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, wonach im Rahmen eines vorzeitigen Kohleausstiegs möglichst bis 2030 noch zusätzlich Kraftwerke abgeschaltet werden sollen (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeder-fordert-kohleausstieg-bereits-bis-2030.RU7IA87>). Dies ist insofern verwunderlich, als dass der Ministerpräsident noch vor wenigen Monaten die Versorgungssicherheit als gefährdet sah und sich daher gegen die Energiepolitik der Bundesregierung „massiv einspreizen und einbringen“ wollte (<https://www.sueddeutsche.de/wissen/klima-muenchen-soeder-bei-kohleausstieg-versorgungssicherheit-gewaehrleisten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190128-99-752646>).

Der Fragesteller hat bereits mehrere Anfragen zur Importabhängigkeit des Freistaates eingereicht (Drs. 18/2571 und 18/3438). Die Staatsregierung wiederholt dort gebetsmühlenartig, dass sie um eine Verringerung der Importabhängigkeit bemüht ist und es darüber hinaus ausreichend sei, wenn im Verbundnetz genügend Leistung zur Versorgung des Freistaates vorhanden ist. Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung des Koalitionsvertrages, wonach Bayern seinen Energiebedarf so weit wie möglich aus eigener Kraft decken soll.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Hält es die Staatsregierung für eine erstrebenswerte Entwicklung, dass der Freistaat Bayern ab 2025 voraussichtlich zu 40 bis 50 Prozent von Stromimporten abhängig sein wird? 4
- 1.2 Wenn ja, was genau ist nach Ansicht der Staatsregierung erstrebenswert daran, wenn ein Industriestandort seinen Strombedarf nur noch zur Hälfte aus eigener Kraft decken kann? 4
- 1.3 Wenn nein, wieso hat die Staatsregierung dieser fatalen energiepolitischen Entwicklung nicht entgegengewirkt? 4
- 2.1 Wie ist eine Importabhängigkeit von bis zu 50 Prozent mit dem im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ziel der Staatsregierung zur weitestgehenden Eigenerzeugung des Strombedarfs vereinbar? 4
- 2.2 Welche konkreten Maßnahmen zum Bau von Ersatzkapazitäten hat die Staatsregierung bereits nachweisbar eingeleitet, um die zukünftige Abhängigkeit des Freistaates von Stromimporten zu reduzieren (bitte einzeln auflisten nach Art, Leistung und Standort der Ersatzkapazität)? 4
- 2.3 Welche Arten von Kraftwerken sind nach Ansicht der Staatsregierung ein aus technischer Sicht gleichwertiger Ersatz für Kohle- und Kernkraftwerke (bitte begründen)? 5
- 3.1 Mit welchem Zeitbedarf rechnet die Staatsregierung für Planung, Genehmigung und Bau eines neuen Gaskraftwerks, bis dieses für den Leistungsbetrieb zur Verfügung steht? 5
- 3.2 Wann hätte nach Ansicht der Staatsregierung mit dem Bau neuer Gaskraftwerke begonnen werden müssen, damit diese die Versorgungslücke ab spätestens 2022 zumindest teilweise schließen könnten? 5
- 3.3 Von welcher gesicherten und dauerhaft verfügbaren Leistung geht die Staatsregierung bei Windkraft und Photovoltaik in Bayern aus (bitte in Prozent der installierten Leistung angeben)? 6
- 4.1 Sind nach Kenntnis der Staatsregierung Subventionen oder Förderprogramme erforderlich, um unter den derzeitigen Rahmenbedingungen im Strommarkt Investitionen in neue, grundlastfähige Kraftwerke anzureizen (bitte begründen)? 6
- 4.2 Wird die Staatsregierung den Bau und Betrieb von neuen Gaskraftwerken subventionieren bzw. sich auf Bundesebene dafür einsetzen? 6
- 4.3 Hält es die Staatsregierung aus volkswirtschaftlicher Sicht für vertretbar, wenn moderne, voll funktionstüchtige Kohle- oder Kernkraftwerke außer Betrieb genommen und z. B. durch relativ unwirtschaftliche Gaskraftwerke ersetzt werden (bitte begründen)? 6
- 5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, inwiefern die Versorgungssicherheit der benachbarten Staaten Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Kernenergieausstieg beeinflusst wird? 7
- 5.2 Würde es die Staatsregierung begrüßen, wenn die in Frage 5.1 genannten Nachbarstaaten auch gleichzeitig aus Kohle- und Kernkraft aussteigen würden (bitte begründen)? 7
- 5.3 Sind nach Kenntnis der Staatsregierung ausreichende Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten innerhalb Deutschlands sowie in den relevanten Nachbarländern vorhanden, um Bayern ab 2022 jederzeit ausreichend mit elektrischer Energie zu versorgen? 7
- 6.1 Kann die Staatsregierung derzeit mit absoluter Gewissheit feststellen, dass die Kernkraftwerke Gundremmingen und Isar 2 zum Zeitpunkt ihrer geplanten Abschaltung 2021 bzw. 2022 von der Bundesnetzagentur bzw. den Übertragungsnetzbetreibern nicht als systemrelevant eingestuft werden (bitte begründen)? 7
- 6.2 Würde die Staatsregierung ein von der Bundesnetzagentur bzw. den Übertragungsnetzbetreibern als systemrelevant eingestuftes Kraftwerk vom Netz nehmen (lassen), um damit gesetzliche Beschlüsse, wie z. B. im Rahmen des Kernenergieausstiegs oder des geplanten Kohleausstiegs, umzusetzen? 8

- 6.3 Kann die Staatsregierung garantieren, dass die sogenannten besonderen netztechnischen Betriebsmittel bis spätestens 1. Oktober 2022 für den Leistungsbetrieb zur Verfügung stehen? 8
- 7.1 Teilt die Staatsregierung die Bedenken des Ministerpräsidenten zur Versorgungssicherheit im Falle eines vorzeitigen Kohleausstiegs bis 2038 vom Januar 2019 (siehe Quelle der Süddeutschen Zeitung)? 9
- 7.2 Teilt die Staatsregierung die Forderung des Ministerpräsidenten vom Juni 2019, möglichst bis 2030 aus der Kohleverstromung auszusteigen (siehe Quelle des Bayerischen Rundfunks)? 9
- 7.3 Haben sich nach Kenntnis der Staatsregierung im deutschen bzw. bayerischen Energiesystem im Zeitraum von Januar bis Juni 2019 irgendwelche wesentlichen technischen Änderungen ergeben, die eine veränderte Beurteilung der Versorgungssicherheit rechtfertigen (ggf. bitte benennen)? 9
- 8.1 Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen der energiepolitischen Kehrtwende des Ministerpräsidenten und den in den Medien stark überrepräsentierten Jugendprotesten zum Klimaschutz? 9
- 8.2 Wenn ja, wie bewertet es die Staatsregierung, wenn sich der bayerische Ministerpräsident in weitreichenden energiepolitischen Entscheidungen von demonstrierenden Kindern, die naturgemäß nicht über den erforderlichen Weitblick zur Einschätzung politischer Fragestellungen verfügen können, beeinflussen lässt? 9
- 8.3 Wenn nein, welche Erklärung hat die Staatsregierung dafür, dass der Ministerpräsident innerhalb weniger Monate seine Einschätzung bezüglich der Machbarkeit eines vorzeitigen Kohleausstiegs vollständig geändert hat, obwohl dies eine äußerst weitreichende und folgenschwere energiepolitische Fragestellung ist? 9

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 19.02.2020

- 1.1 **Hält es die Staatsregierung für eine erstrebenswerte Entwicklung, dass der Freistaat Bayern ab 2025 voraussichtlich zu 40 bis 50 Prozent von Stromimporten abhängig sein wird?**
- 1.2 **Wenn ja, was genau ist nach Ansicht der Staatsregierung erstrebenswert daran, wenn ein Industriestandort seinen Strombedarf nur noch zur Hälfte aus eigener Kraft decken kann?**
- 1.3 **Wenn nein, wieso hat die Staatsregierung dieser fatalen energiepolitischen Entwicklung nicht entgegengewirkt?**

Der Import von Strom nach Bayern bzw. der Stromaustausch mit anderen Regionen im Allgemeinen ist im Hinblick auf die übergeordneten Ziele einer kostengünstigen und nachhaltigen Energieversorgung seit jeher Bestandteil des Gesamtsystems. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage vom 8. Juli 2019 (Drs. 18/3438) und nachfolgende Antworten verwiesen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist im Übrigen festzuhalten, dass der – zusätzlich zur Erzeugung in Bayern für die Lastdeckung in Bayern erforderliche – Strom größtenteils innerdeutsch aus den anderen Bundesländern zu Verfügung gestellt wird. Es handelt sich also zu wesentlichen Teilen nicht um einen Import aus den Nachbarstaaten.

Weiter ist der Anteil, der von außerhalb Bayerns nach Bayern transportiert wird, zum einen abhängig vom innerbayerischen Verbrauch, insbesondere aber auch von wettbewerblichen Mechanismen am deutschen Strommarkt sowie energiepolitischen Entscheidungen auf Bundes- und EU-Ebene, die einen wesentlichen Einfluss auf den zukünftigen Erzeugungsmix in Deutschland und damit auch auf die Menge des in Bayern erzeugten Stroms haben. Eine solche Abschätzung ist insofern mit vielen Unsicherheiten verbunden.

- 2.1 **Wie ist eine Importabhängigkeit von bis zu 50 Prozent mit dem im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ziel der Staatsregierung zur weitestgehenden Eigenerzeugung des Strombedarfs vereinbar?**

Ein wesentlicher Bestandteil der Stromversorgung des Freistaates stellte in den vergangenen Jahrzehnten die Kernenergienutzung dar. Durch den im gesellschaftlichen Konsens beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergienutzung geht innerhalb weniger Jahre ein Großteil der innerbayerischen Erzeugung verloren. Vor diesem Hintergrund ist es eine logische Folge, dass die innerbayerische Stromerzeugung gegenüber dem Verbrauch deutlich reduziert bzw. der Saldo negativ wird.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wurde in den vergangenen Jahren in Bayern besonders intensiv vorangetrieben.

Es ist das Ziel der Staatsregierung, auch in Zukunft den Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern konsequent fortzusetzen und so viel Energie wie möglich in Bayern zu erzeugen (S. 32 Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIE WÄHLER für die Legislaturperiode 2018 bis 2023).

Es ist insofern nicht ersichtlich, inwieweit dieses Ziel unvereinbar mit der aktuell bestehenden Situation sein soll.

- 2.2 **Welche konkreten Maßnahmen zum Bau von Ersatzkapazitäten hat die Staatsregierung bereits nachweisbar eingeleitet, um die zukünftige Abhängigkeit des Freistaates von Stromimporten zu reduzieren (bitte einzeln auflisten nach Art, Leistung und Standort der Ersatzkapazität)?**

Wie bei der Antwort zu Frage 2.1 aufgeführt, ist es das Ziel der Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundes- und Landesebene für bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien in Bayern ein. Durch Erlass der Freiflächenverordnung im März 2017 und deren Erweiterung im Juni 2019 konnte beispielsweise die Flächenkulisse für Photovoltaik in

Bayern deutlich erweitert werden. Auf Drängen der Staatsregierung hat der Bund in seinem Klimaschutzprogramm 2030 zudem angekündigt, den 52-Gigawatt-Deckel im Bereich Photovoltaik abzuschaffen und im Bereich Wind an Land einen Regionalisierungsbonus für Süddeutschland einzuführen. Außerdem konnten bereits im Energiesammelgesetz (2018) Verbesserungen für die Bioenergie durchgesetzt werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in Bayern. Die Staatsregierung konnte für KWK-Anlagen von mehr als 1 Megawatt (MW) bis einschließlich 10 MW in Eigenversorgung die Reduzierung der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) auf 40 Prozent erreichen. Außerdem hat sich die Staatsregierung für die Verlängerung des KWK-Gesetzes und einen Kapazitätsbonus für Süddeutschland eingesetzt, die nun im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes umzusetzen sind.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Menge des in Bayern erzeugten Stroms deutlich zu erhöhen. Eine standortscharfe Auswertung ist jedoch nicht möglich.

Hinsichtlich des Einsatzes der Staatsregierung für die Prüfung eines Mechanismus, der bereits die Vorhaltung gesicherter Leistung und nicht nur die Einspeisung von Strom vergütet und somit auch den wirtschaftlichen Erhalt von bestehenden bzw. den Bau neuer Gaskraftwerke in Bayern ermöglicht, sei auf Folgendes hingewiesen: Derartige Kraftwerke würden nicht rund um die Uhr im Dauerbetrieb Strom erzeugen, sondern als „Backup-Kraftwerke“ zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zum Einsatz kommen, sodass die in Bayern erzeugte Strommenge nur in überschaubarem Maße beeinflusst würde. Diesbezüglich hat der Bund auf Betreiben der Staatsregierung u. a. in den Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ zugesagt, zu ermitteln, inwieweit weitere Kraftwerke südlich der Netzengpässe angereizt werden müssen und dazu eine nationale Analyse der Versorgungssicherheit für die Jahre ab 2023 als erste nach den europäischen Regeln notwendige Voraussetzung für die Einrichtung (ggf. regionaler) systematischer Investitionsanreize für Gaskraftwerke durchzuführen.

2.3 Welche Arten von Kraftwerken sind nach Ansicht der Staatsregierung ein aus technischer Sicht gleichwertiger Ersatz für Kohle- und Kernkraftwerke (bitte begründen)?

Jede Erzeugungstechnologie unterscheidet sich aus technischer Sicht, z. B. hinsichtlich der eingesetzten Kraftwerkstechnik und damit hinsichtlich technischer Aspekte wie dem Wirkungsgrad oder der Anfahrgeschwindigkeit. Insofern kann ein absolut gleichwertiger technischer Ersatz nur durch die jeweils gleiche Erzeugungstechnologie erfolgen. Die Aufgaben bzw. Funktionen im Rahmen des Stromversorgungssystems, die bisher von Kohle- und Kernkraftwerken übernommen wurden, können jedoch auch von anderen Erzeugungstechnologien übernommen werden.

Im Rahmen der ökologischen Energiewende, die den Ausstieg aus der Kernenergienutzung und insbesondere vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels der CO₂-Reduzierung den Ausstieg aus der Kohleverstromung vorsieht, werden die Funktionen dieser Kraftwerke von verschiedenen Technologien übernommen. So können z. B. Systemdienstleistungen, die in der Vergangenheit durch Kohle- und Kernkraftwerke erbracht wurden, zukünftig u. a. durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Speicheranlagen, flexible Lasten oder Phasenschieber erbracht werden.

3.1 Mit welchem Zeitbedarf rechnet die Staatsregierung für Planung, Genehmigung und Bau eines neuen Gaskraftwerks, bis dieses für den Leistungsbetrieb zur Verfügung steht?

3.2 Wann hätte nach Ansicht der Staatsregierung mit dem Bau neuer Gaskraftwerke begonnen werden müssen, damit diese die Versorgungslücke ab spätestens 2022 zumindest teilweise schließen könnten?

Die Planung und der Bau von Gaskraftwerken obliegt im liberalisierten Strommarkt privatwirtschaftlichen Unternehmen, die somit auch wesentlichen Einfluss auf den erforderlichen Zeitbedarf haben. Eine genaue Zeitangabe ist der Staatsregierung insofern nicht möglich.

Aus Erfahrungen bisheriger Kraftwerksprojekte kann jedoch davon ausgegangen

werden, dass Planung, Genehmigung und Bau eines Gaskraftwerks einige Jahre in Anspruch nehmen.

3.3 Von welcher gesicherten und dauerhaft verfügbaren Leistung geht die Staatsregierung bei Windkraft und Photovoltaik in Bayern aus (bitte in Prozent der installierten Leistung angeben)?

Bei einer isolierten Betrachtung Bayerns geht die Staatsregierung vereinfacht davon aus, dass die installierten Windkraft- und Photovoltaikanlagen nicht zur dauerhaft verfügbaren Leistung beitragen, was aufgrund der Abhängigkeit vom Sonnen- und Windangebot in der Natur der Sache liegt.

4.1 Sind nach Kenntnis der Staatsregierung Subventionen oder Förderprogramme erforderlich, um unter den derzeitigen Rahmenbedingungen im Strommarkt Investitionen in neue, grundlastfähige Kraftwerke anzureizen (bitte begründen)?

Im Hinblick auf den beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergienutzung sowie den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung wird davon ausgegangen, dass die Frage insbesondere auf Gaskraftwerke abzielt. Der deutsche Strommarkt bietet aktuell keine ausreichenden Anreize für Investitionen in neue und den Erhalt von bestehenden Gaskraftwerken. Denn aufgrund der steigenden Anzahl Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen, die am Strommarkt mit minimalen Grenzkosten Strom anbieten können, werden Erzeugungseinheiten mit höheren Stromgestehungskosten, wie Gaskraftwerke, zunehmend aus dem Markt gedrängt bzw. selten abgerufen. Insofern wird seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht erwartet, dass in naher Zukunft Investitionen in Gaskraftwerke in Bayern allein über Anreize des Strommarkts erfolgen.

Dabei sei angemerkt, dass Gaskraftwerke zwar grundsätzlich grundlastfähig sind, aber aufgrund der Erzeugungsstruktur bereits in der Vergangenheit als sogenannte Spitzenlastkraftwerke im Wesentlichen nicht zur Grundlastdeckung zum Einsatz kamen. Auch zukünftig ist ein solcher Einsatz nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

4.2 Wird die Staatsregierung den Bau und Betrieb von neuen Gaskraftwerken subventionieren bzw. sich auf Bundesebene dafür einsetzen?

Eine Subventionierung durch den Freistaat Bayern oder die Bundesrepublik Deutschland ist aus hiesiger Sicht nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar und insofern seitens der Staatsregierung nicht geplant.

Wie bei der Antwort zu Frage 2.2 bereits angedeutet, setzt sich die Staatsregierung im Übrigen beim Bund für die Prüfung der Einführung eines Mechanismus ein, der bereits die Vorhaltung von gesicherter Leistung und nicht nur die Einspeisung von Strom vergütet.

So kann sichergestellt werden, dass trotz des Rückgangs von gesicherter Erzeugungsleistung in ganz Deutschland (durch Atomausstieg, geplanten Kohleausstieg, aber auch oben angesprochene fehlende Rentabilität für bestehende Gaskraftwerke und daraus ggf. folgende Stilllegungen) ausreichend gesicherte Leistung in jenen Zeiten zur Verfügung gestellt werden kann, in denen die Erzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie andere am Strommarkt teilnehmende Erzeugungseinheiten die Nachfrage nicht decken können.

4.3 Hält es die Staatsregierung aus volkswirtschaftlicher Sicht für vertretbar, wenn moderne, voll funktionstüchtige Kohle- oder Kernkraftwerke außer Betrieb genommen und z. B. durch relativ unwirtschaftliche Gaskraftwerke ersetzt werden (bitte begründen)?

Die im Rahmen der Energiewende bisher von Kohle- und Kernkraftwerken erbrachten Leistungen werden zukünftig nicht vollumfänglich durch Gaskraftwerke übernommen.

Diese werden von einer Vielzahl verschiedener Erzeugungstechnologien erbracht werden. Gaskraftwerke sind in diesem Zusammenhang mittelfristig insbesondere erforderlich, um gesicherte Leistung zur Verfügung zu stellen und übernehmen somit nicht die Grundlastfunktion und damit auch nicht die hohe Erzeugungsmenge von Kohle- und Kernkraftwerken. Die im Vergleich bei Gaskraftwerken höheren Stromgestehungskosten fallen hier insofern nicht so stark ins Gewicht. Dem Einsatz von Gaskraftwerken in der Grundlast steht auch das langfristige Ziel einer vollständigen Dekarbonisierung der Energieversorgung entgegen.

Im Übrigen sind bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung nicht nur die reinen Stromgestehungskosten, sondern auch externe Kosten zu berücksichtigen, bei denen Gaskraftwerke deutlich besser als Kohle- und Kernkraftwerke abschneiden. Der Ausstieg aus der Kohle- und Kernenergienutzung, der mittelfristig als Übergangstechnologie eine stärkere Nutzung des Energieträgers Erdgas erfordert, ist insofern nicht nur volkswirtschaftlich vertretbar, sondern sogar sinnvoll im Hinblick auf die übergeordneten energiepolitischen und gesellschaftlichen Ziele.

5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, inwiefern die Versorgungssicherheit der benachbarten Staaten Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Kernenergieausstieg beeinflusst wird?

Die Vollendung des europäischen Binnenmarkts auch im Bereich der Stromversorgung ist ein übergeordnetes Ziel, das aufgrund der damit verbundenen Vorteile mit Nachdruck verfolgt wird. Ergebnis ist, dass die europäischen Stromversorgungssysteme technisch miteinander verbunden sind. Dies hat zur Folge, dass jede Änderung der Erzeugungsstruktur in Deutschland auch – wenn auch oftmals geringfügige – Auswirkungen auf die Stromversorgung der Nachbarländer hat. Konkrete Auswirkungen im Detail sind der Staatsregierung jedoch nicht bekannt. Durch einen engen internationalen Austausch zwischen den relevanten Akteuren ist ein abgestimmtes Vorgehen möglich. Dies erfolgt z. B. in Form des „mid-term adequacy forecast“, der regelmäßig von den europäischen Übertragungsnetzbetreibern (ENTSO-E) erstellt wird. So kann sichergestellt werden, dass energiepolitische Entscheidungen eines Staates im Ergebnis nicht zu negativen Auswirkungen in anderen Staaten führen.

5.2 Würde es die Staatsregierung begrüßen, wenn die in Frage 5.1 genannten Nachbarstaaten auch gleichzeitig aus Kohle- und Kernkraft aussteigen würden (bitte begründen)?

Die Staatsregierung sieht es grundsätzlich als Recht jedes souveränen Staates an, selbst zu bestimmen, welcher Energiequellen er sich für die Stromerzeugung bedienen möchte. Eine pauschale Bewertung energiepolitischer Entscheidungen anderer Staaten nimmt die Staatsregierung daher nicht vor.

5.3 Sind nach Kenntnis der Staatsregierung ausreichende Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten innerhalb Deutschlands sowie in den relevanten Nachbarländern vorhanden, um Bayern ab 2022 jederzeit ausreichend mit elektrischer Energie zu versorgen?

6.1 Kann die Staatsregierung derzeit mit absoluter Gewissheit feststellen, dass die Kernkraftwerke Gundremmingen und Isar 2 zum Zeitpunkt ihrer geplanten Abschaltung 2021 bzw. 2022 von der Bundesnetzagentur bzw. den Übertragungsnetzbetreibern nicht als systemrelevant eingestuft werden (bitte begründen)?

Der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie ist gesamtgesellschaftlicher Konsens und wird von der Staatsregierung vollumfänglich mitgetragen. Die Versorgungssicherheit in Bayern kann u. a. durch verschiedene Maßnahmen auch ohne Nutzung der Kernenergie gewährleistet werden.

Zur dauerhaften Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind insbesondere ausreichend Erzeugungsleistung zur jederzeitigen Deckung der Nachfrage sowie ein stabiles Stromnetz zur Bewältigung der sich ergebenden Übertragungsaufgaben ohne Überlastungen und Grenzwertverletzungen erforderlich.

Zunächst stehen den für die Systemsicherheit zuständigen Übertragungsnetzbetreibern eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen zur Verfügung, um generell, aber insbesondere auch in dem Übergangszeitraum zwischen Abschaltung der letzten Kernkraftwerke und der Realisierung der großen Netzausbauvorhaben die Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems und eine sichere Versorgung aller Verbraucher zu gewährleisten. Hierzu gehört neben netzbezogenen Maßnahmen (z. B. Netzschaltungen) u. a. der sogenannte Redispatch aus Marktkraftwerken und Reservekraftwerken der Netzreserve. Die dafür notwendigen Kraftwerkskapazitäten in Süddeutschland und im benachbarten Ausland werden von den für die Versorgungssicherheit zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der jährlich durchzuführenden Systemanalyse (sogenannte Winterberichte) ermittelt und nach Bestätigung durch die Bundesnetzagentur von diesen frühzeitig vertraglich gebunden. Darüber hinaus wurde auf Drängen der Staatsregierung die Möglichkeit für neue konventionelle Kraftwerke geschaffen, die als sogenannte besondere netztechnische Betriebsmittel von den Übertragungsnetzbetreibern vorgehalten werden können. Die besonderen netztechnischen Betriebsmittel dienen dazu, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in Extremsituationen wiederherzustellen, in denen trotz der vorgenannten Absicherungen z. B. aufgrund eines zusätzlichen Ausfalls eines Betriebsmittels, wie einer wichtigen Nord-Süd-Stromleitung, kritische Situationen im Netz entstehen.

Die Standorte Irsching und Marbach wurden von den Übertragungsnetzbetreibern bereits mit solchen besonderen netztechnischen Betriebsmitteln mit einer Leistung von je 300 MW bezuschlagt.

Zur Absicherung eines grundsätzlichen Leistungsdefizits stehen mit der Sicherheitsbereitschaft der Braunkohlekraftwerke sowie der Kapazitätsreserve weitere Instrumente für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland zur Verfügung. Die Staatsregierung setzt sich darüber hinaus für die Prüfung der Einführung eines Mechanismus ein, der bereits die Vorhaltung gesicherter Leistung vergütet, so ausreichende Anreize für den wirtschaftlichen Erhalt bzw. Neubau gesicherter Leistung setzt und im Ergebnis die Versorgungssicherheit langfristig auch unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz gewährleisten werden kann (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 4.2).

Die Ausweisung der Systemrelevanz von Kraftwerken erfolgt grundsätzlich durch den jeweiligen systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Die in der Frage 6.1 erwähnte Garantie kann somit seitens der Staatsregierung nicht abgegeben werden. Aufgrund der im Atomgesetz verankerten Pflicht zur unverzüglichen Stilllegung von Kernkraftwerken nach deren festgelegtem Ende der Betriebsberechtigung stellt sich die Frage nach Ausweisung der Systemrelevanz jedoch nicht.

6.2 Würde die Staatsregierung ein von der Bundesnetzagentur bzw. den Übertragungsnetzbetreibern als systemrelevant eingestuftes Kraftwerk vom Netz nehmen (lassen), um damit gesetzliche Beschlüsse, wie z. B. im Rahmen des Kernenergieausstiegs oder des geplanten Kohleausstiegs, umzusetzen?

Hinsichtlich Kernenergie wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

Der vom Bund vorgelegte Entwurf eines Kohleausstiegsgesetzes sieht vor, dass hinsichtlich der für eine Abschaltung vorgesehenen Steinkohleanlagen eine Überprüfung der Systemrelevanz erfolgt und insoweit § 13b Abs. 1, 2 und 5 Energiewirtschaftsgesetz mit verschiedenen Maßgaben anzuwenden ist. Schon allein vor diesem Hintergrund stellt sich die in der Frage aufgeworfene Thematik für die Staatsregierung nicht.

6.3 Kann die Staatsregierung garantieren, dass die sogenannten besonderen netztechnischen Betriebsmittel bis spätestens 1. Oktober 2022 für den Leistungsbetrieb zur Verfügung stehen?

Die politische Diskussion sowie in der Folge die gesetzliche Verankerung und die Bedarfsfeststellung für die besonderen netztechnischen Betriebsmittel durch Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur beruht zu ganz wesentlichen Teilen auf dem Einsatz der Staatsregierung. Auf Basis der Bedarfsfeststellung über 1.200 MW gibt es das klare Bekenntnis des Bundes – u. a. in den Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ –, diesen vollständig und rechtzeitig bis 1. Oktober 2022 umzusetzen. Bisher wurden jedoch nur in zwei von insgesamt vier Losgruppen

die Vergabeverfahren erfolgreich abgeschlossen und Kraftwerksprojekte bezuschlagt – am Standort Irsching sowie am Standort Marbach mit je 300 MW Leistung. Nach Ansicht der Staatsregierung ist der Bund in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch die restlichen 600 MW zum anvisierten Zeitpunkt fertiggestellt sind. Aufgrund bereits eingetretener Verzögerungen stellt das einen ambitionierten Zeitplan dar, weswegen seitens der Staatsregierung bereits mehrfach eine umgehende Reaktion des Bundes eingefordert wurde.

- 7.1 **Teilt die Staatsregierung die Bedenken des Ministerpräsidenten zur Versorgungssicherheit im Falle eines vorzeitigen Kohleausstiegs bis 2038 vom Januar 2019 (siehe Quelle der Süddeutschen Zeitung)?**
- 7.2 **Teilt die Staatsregierung die Forderung des Ministerpräsidenten vom Juni 2019, möglichst bis 2030 aus der Kohleverstromung auszusteigen (siehe Quelle des Bayerischen Rundfunks)?**
- 8.1 **Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen der energiepolitischen Kehrtwende des Ministerpräsidenten und den in den Medien stark überrepräsentierten Jugendprotesten zum Klimaschutz?**
- 8.2 **Wenn ja, wie bewertet es die Staatsregierung, wenn sich der bayerische Ministerpräsident in weitreichenden energiepolitischen Entscheidungen von demonstrierenden Kindern, die naturgemäß nicht über den erforderlichen Weitblick zur Einschätzung politischer Fragestellungen verfügen können, beeinflussen lässt?**
- 8.3 **Wenn nein, welche Erklärung hat die Staatsregierung dafür, dass der Ministerpräsident innerhalb weniger Monate seine Einschätzung bezüglich der Machbarkeit eines vorzeitigen Kohleausstiegs vollständig geändert hat, obwohl dies eine äußerst weitreichende und folgenschwere energiepolitische Fragestellung ist?**

Die Staatsregierung verweist im Hinblick auf den Kohleausstieg auf den am 15. Januar 2020 zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Fahrplan, der mit dem Kohleausstiegsgesetz gesetzlich festgeschrieben werden soll. Er sieht den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis Ende 2038 vor und setzt damit weitgehend die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom Januar 2019 um. Bestandteil dieses Kompromisses ist auch, dass jeweils in den Jahren 2026 und 2029 eine Überprüfung des Stilllegungspfades stattfinden soll, wobei auch untersucht werden soll, ob – unter der Prämisse der Gewährleistung der Versorgungssicherheit – die Stilllegungszeitpunkte in den 2030er-Jahren jeweils um drei Jahre vorgezogen werden können. Der Bund hat inzwischen einen Entwurf für das Kohleausstiegsgesetz vorgelegt, der aus Sicht der Staatsregierung die Versorgungssicherheit in Süddeutschland im Hinblick auf den Kohleausstieg hinreichend adressiert.

- 7.3 **Haben sich nach Kenntnis der Staatsregierung im deutschen bzw. bayerischen Energiesystem im Zeitraum von Januar bis Juni 2019 irgendwelche wesentlichen technischen Änderungen ergeben, die eine veränderte Beurteilung der Versorgungssicherheit rechtfertigen (ggf. bitte benennen)?**

Nein.